



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/1
Anlagenbezogener Umweltschutz und
Umweltbewertung
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW-	UV/GSt/HO/SP	Werner Hochreiter	DW 2624 DW 2105	29.11.2016
UW.1.4.1/003				
6-I/1/2016				

UNECE Aarhus Konvention/Entwurf des 3. Fortschrittsberichts Österreichs an den Einhaltungsausschuss (Aarhus Convention Compliance Committee – ACCC)

Die 5. Vertragsstaatenkonferenz in Maastricht im Juli 2014 hat Österreich förmlich gerügt, dass die „UNECE Aarhus Konvention über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten“ nicht ausreichend umgesetzt sei. Dieser Sichtweise hat sich auch die Europäische Kommission per Mahnschreiben angeschlossen. Österreich droht 2017 die nächste Stufe von Sanktionen.

Zur Vorbereitung der 6. Vertragsstaatenkonferenz, die 2017 stattfinden wird, müssen die Vertragsparteien Umsetzungsberichte in aktualisierter Form bis spätestens 31. Dezember 2016 übermitteln. Dem dient die vorliegende Konsultation.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme, nimmt die unerfreulichen Feststellungen im beiliegenden Review-Bericht des ACCC vom 21. Oktober 2016 zur Kenntnis und betont neuerlich, dass endlich wirksame Abhilfemaßnahmen unternommen werden sollen.

Erfreulich ist, dass einige von der BAK vorgetragene Bemerkungen zum Text des Berichts schon aufgegriffen worden sind. Ob die mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 übermittelten Bemerkungen Berücksichtigung gefunden haben, ist aus den übermittelten Unterlagen nicht zu entnehmen. Weitere Bemerkungen liegen bei.

Grundsätzliches

Auch wenn einige von der BAK vorgetragene Bemerkungen aufgegriffen worden sind, ist aus der Sicht der BAK festzuhalten, dass die schon mit Schreiben vom 27. Juni 2016 über-

mittelten Ausführungen und Feststellungen unter dem Punkt „Grundsätzliches“ praktisch vollinhaltlich aufrecht sind.

Dies sind kurz gefasst:

Die Rüge der 5. Vertragsstaatenkonferenz in Maastricht im Juli 2014, dass Österreich die Konvention nicht ausreichend umgesetzt habe, sowie auch das Mahnschreiben der Kommission müssen endlich zum Anlass für wirksame Abhilfemaßnahmen genommen werden. Die bisherigen Bemühungen seit 2014 sind letztlich ohne wesentliches Ergebnis geblieben. Es finden zwar verwaltungsinterne Beratungen insb im Wege einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe statt, Ergebnisse liegen bis jetzt jedoch nicht vor. Auch Zwischenergebnisse sind nicht veröffentlicht worden. Wie die sogenannte „3. Säule“ der Konvention umgesetzt werden soll, ist immer noch offen. Mit dem EuGH-Urteil C-137/14 (Präklusion) besteht auch zur Umsetzung der „2. Säule“ wieder Nachbesserungsbedarf. Eine echte Einbeziehung der Öffentlichkeit, insb aller Sozialpartner hat entgegen anderslautender Bekundungen bisher nicht stattgefunden, so wie dies die Konvention fordert.

Noch immer geht es darum, aus der Fülle der möglichen Optionen diejenigen auszuwählen, aus denen die Eckpunkte für ein einheitliches Vorgehen auf Bundes- wie auf Landesebene entwickelt werden sollen. Die BAK bezweifelt die Zweckmäßigkeit des bisherigen Vorgehens, alleine schon deswegen, weil mit Untätigkeit der Gesetzgeber die Rechtsunsicherheiten aus Investorensicht fortdauern. Zudem begeben sich Bund und Länder zunehmend auch in ihre gesetzgeberischen Spielräume, die dann im Wege von Gerichtsentscheiden stückweise – und nicht immer in der gewünschten Richtung – gefüllt werden. Sollten einzelne Länder untätig bleiben, so verfügt der Bund über keine Kompetenz zur ersatzweisen Umsetzung nach dem Modell von Art 23d (5) B-VG.

Die BAK ist selbstverständlich weiterhin gerne bereit, sich in einem gemeinsamen Prozess konstruktiv einzubringen. Unter Hinweis auf die gesetzlich festgelegten Informations- und Mitwirkungsrechte der Arbeiterkammern (§ 93 Arbeiterkammergesetz – AKG) wiederholt die BAK ihr Ersuchen um Information zu den oben skizzierten Vorgängen sowie Übermittlung der Zwischenergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und der BKA-VD-Stellungnahme sowie Gelegenheit zur Stellungnahme.

Besondere Bemerkungen zum beiliegenden Entwurf des 3. Fortschrittsberichts:

Zu Abs 8:

Die BAK bedankt sich für die Einladung zur Besprechung „Umsetzung der 3. Säule in Österreich“ am 22. November 2016, die dem mündlichen Informationsaustausch gedient hat. Unterlagen sind nicht zur Verfügung gestellt worden. Eine Fortsetzung ist nicht angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Christoph Klein
Direktor
FdRdA